

# GmbH & CoKG aktuell

Der Beratungsbrief mit geldwerten Informationen für die Geschäftsführer, Gesellschafter und ihre Berater

www.cokg-aktuell.de | Ausgabe 11/2017

**Direkt-Login in Ihre persönliche Tipp-Datenbank:  
www.cokg-aktuell.de**

12. Juni 2017

Liebe Leserin, lieber Leser,

SPD-Kanzlerkandidat Schulz brachte zu Beginn seiner inländischen Laufbahn die Genossen in den gefüllten Sälen mit der Forderung zum Kochen, der „hart arbeitende Facharbeiter“ müsse entlastet werden und stattdessen müssten „die Reichen“ endlich einmal ihren Beitrag leisten.

Wie nun aus einer bislang unveröffentlichten Studie des Instituts der deutschen Wirtschaft hervorgeht, zahlen 4,2 Millionen Deutsche den Spitzensteuersatz von mindestens 42 Prozent. Diese knapp zehn Prozent der Top-Verdiener sind mit 48,2 Prozent fast für die Hälfte des gesamten Einkommensteuer-Aufkommens verantwortlich. Die 30 Prozent Spitzenverdiener sogar für 79 Prozent des Steueraufkommens. Von dem weit verbreiteten Klischee, Gutverdiener würden in Deutschland unterproportional belastet, kann also keine Rede sein.

Gleichzeitig haben aber auch Durchschnittsverdiener in Deutschland unter einer hohen Abgabenbelastung zu leiden, und zwar unter der zweithöchsten aller Industrienationen. Für einen alleinstehenden Durchschnittsverdiener lag die Gesamtbelastung mit Steuern und Abgaben 2016 laut einer OECD-Studie demnach bei 49,4 Prozent des Arbeitseinkommens. Die Steuerbelastung für Normalverdiener ist in Deutschland zwar gering, aber die Belastung durch Sozialabgaben sehr hoch. Es wäre daher an der Zeit, die hohen Haushaltsüberschüsse dazu zu verwenden, den Soli abzuschaffen, den Spitzensteuersatz erst wieder bei 100.000 Euro anfangen zu lassen (Verheiratete beim Doppelten) und die Rentenversicherungsbeiträge durch staatliche Zuschüsse abzusenken.

Herzliche Grüße aus München

Ulrike Mattis



Ulrike Mattis  
Diplom-Volkswirtin  
Chefredaktion

- **Vorsicht beim Einbringen von Grundstücken in die KG**
- **Kapitalrücklagen müssen in die Steuererklärung**
- **Elektronische Belege: Was das Finanzamt erlaubt**
- **Wenn der Dienstwagen nur ab und zu privat genutzt wird**
- **Aktuelle Verfahren vor dem obersten Steuergericht**
- **Wann Sie den Mehrwertsteuer ausweis vermeiden sollten**
- **So senken Sie 2017 die Prämie Ihrer PKV**
- **Aus der Redaktions-Hotline: Fahrtenbuch Steuervorauszahlungen**

## Unser Service für Sie

[www.cokg-aktuell.de](http://www.cokg-aktuell.de)

Exklusive Tipp-Datenbank mit Checklisten, Musterverträgen, Archiv ...

### Ihre Redaktions-Hotline

Montag bis Freitag  
10 Uhr bis 11 Uhr

Telefon 089 255436-0

oder jederzeit

per Fax 089 255436-10  
oder Mail  
[ulrike.mattis@izw-info.de](mailto:ulrike.mattis@izw-info.de)

**Das Wichtigste in Kürze**

**Vorteil:**

**Ein an die KG vermietetes privates Grundstück gehört nicht in die Haftungsmasse.**

**Nachteil:**

**Sie haben buchhalterischen Zusatzaufwand.**

**Und:**

**Bei der Nachfolge oder im Erbfall kommt es zu einer steuerpflichtigen Entnahme.**

**Vorsicht:**

**Bringen Sie Schulden ein, führt das zur einer Versteuerung der stillen Reserven.**

**Aber:**

**Diese Steuerzahlungen können Sie vermeiden.**

**Tipp:**

**Übertragen Sie nur das Grundstück, nicht die Schulden.**

**Vorsicht beim Einbringen von Grundstücken in die KG**

Wenn der Gesellschafter ein Grundstück oder eine Immobilie privat kauft und an seine GmbH & Co KG vermietet, wird es trotzdem Betriebsvermögen, nämlich sogenanntes Sonderbetriebsvermögen.

**Der Vorteil am „privaten“ KG-Grundstück:** Zivilrechtlich ist es Privatvermögen und nicht Bestandteil der Haftungsmasse. **Hinweis:** Wir meinen mit „Grundstück“ im Folgenden bebaute und unbebaute Grundstücke gleichermaßen.

**Der Nachteil am „privaten“ KG-Grundstück:** Es ist eine Extra-Sonderbilanz notwendig, außerdem muss der Gesellschafter selber Umsatzsteuervoranmeldungen abgeben und Rechnungen ausstellen.

**Große Gefahr des „privaten“ KG-Grundstücks:** Geht bei einer Nachfolgelösung oder im Erbfall die KG auf eine andere Person über als das Grundstück, kommt es zur Entnahme des Grundstücks. Es kann daher sinnvoll sein, Grundstücke direkt in die GmbH & Co KG einzubringen. Dann gehört das Grundstück der GmbH & Co KG.

**Grunderwerbsteuer:** Solange die Besitzverhältnisse an der KG identisch sind mit denen am Grundstück, fällt keine Grunderwerbsteuer an.

**Vorsicht bei Einbringung von Schulden in die GmbH & Co KG:** Das führt zur (vollständigen oder teilweisen) Versteuerung von stillen Reserven. Stille Reserven sind der Unterschied zwischen aktuellem Marktwert und Buchwert laut Bilanz.

**Beispiel:** Herr X ist Allein-Gesellschafter der X-GmbH-&Co-KG. Er hat dieser ein Bürogebäude vermietet im Wert von einer Million Euro, Buchwert 100.000 Euro, Schulden eine Million Euro. Er bringt Grundstück und Schulden in die KG ein. Folge: Die stillen Reserven (900.000 Euro) müssen versteuert werden.

**Vermeidungsstrategie eins:** Behalten Sie die Schulden im Sonderbetriebsvermögen zurück. Das geht ganz einfach durch Nichtstun. Beim Notar wird nur das Grundstück übertragen, aber nicht die Schulden. Die Einbringung des Grundstücks kann dann zum Buchwert erfolgen. Ohne Steuerzahlungen.

**Das Wichtigste in Kürze**

**Oder Sie neutralisieren bei älteren Grundstücken den Gewinn durch eine Rücklage.**

**Für die elektronische Archivierung von Buchungsbelegen gibt es genaue Vorschriften, welche Dateiformat-Änderungen das Finanzamt erlaubt und welche nicht.**



[www.cokg-aktuell.de](http://www.cokg-aktuell.de)

**Tagesaktuelle Infos finden mit dem Direkt-Login in den Kundenbereich im Internet:  
www.cokg-aktuell.de,  
Tipp-Datenbank.**

**Vermeidungsstrategie zwei:** Wenn der Gesellschafter das Grundstück schon sechs Jahre oder länger im Betriebsvermögen hatte, kann er den Einbringungsgewinn, der durch die Übernahme von Schulden durch die KG entsteht, durch eine sogenannte 6b-Rücklage neutralisieren. (§ 6b EStG)

## Elektronische Belege: Was das Finanzamt erlaubt

Grundsätzlich müssen elektronisch versandte oder erhaltene Belege in dem Format abgespeichert werden, in dem man sie verschickt oder bekommen hat (GoBD, Textziffer 130 ff.).

**Selbst erzeugte elektronische Rechnungen:** Diese sind im Ursprungsformat aufzubewahren (Rz. 133). Wenn Sie Rechnungen in Papierform verschicken, dürfen Sie diese auch in Papierform aufbewahren. Die Word-Datei brauchen Sie dann nicht extra abzuspeichern.

Eine Umwandlung abgesandter Rechnungen in ein anderes Format ist zulässig, wenn die maschinelle Auswertbarkeit nicht eingeschränkt wird und keine inhaltliche Veränderung vorgenommen wird.

**Umwandlung in PDF-Dateien erlaubt:** Es ist erlaubt, E-Mails in PDF-Dateien umzuwandeln, wenn die maschinelle Auswertbarkeit nicht eingeschränkt wird und keine inhaltlichen Veränderungen vorgenommen werden (Rz. 131). „Erfolgt eine Anreicherung durch OCR, sind die dadurch gewonnenen Informationen ebenfalls aufzubewahren.“

**Umwandlung von PDF- in Bilddateien:** Wenn Sie so genannte PDF/A-Dateien in ein Bildformat (zum Beispiel TIFF, JPEG) umwandeln, gehen die in den PDF/A-Dateien enthaltenen XML-Daten verloren. Das akzeptiert das Finanzamt nicht.

Ebenfalls dürfen Sie nicht Kassen- oder Journaldaten aus der Finanzbuchhaltung oder Lohnbuchhaltung in PDF umwandeln und die Originaldaten löschen, weil die PDF-Dateien nicht mehr maschinell auswertbar sind (Rz. 129).

**Verschlüsselung:** Sie dürfen ihre Daten verschlüsseln, müssen dann aber sicherstellen, dass die Dateien in Ihrem System in entschlüsselter Form zu

**Das Wichtigste in Kürze**

**Ihr Mitarbeiter kann die Dienstwagensteuer vermeiden, wenn Sie ihm die Privatnutzung verbieten.**

**Und:**

**Trotzdem können Sie ihm die gelegentliche(!) Nutzung des Autos ermöglichen.**

**Profitieren Sie von aktuellen Verfahren, die vor dem obersten Steuergericht anhängig sind.**

Verfügung stehen. Falls Sie mit Signaturschlüsseln arbeiten, müssen Sie diese aufbewahren (Rz. 134). Bei Umwandlung von Unterlagen in ein unternehmenseigenes Format (Inhouseformat) müssen Sie beide Versionen archivieren und mit dem selben Index verwalten.

**Wenn der Dienstwagen nur ab und zu privat genutzt wird**

Ihr Mitarbeiter kann auch ohne Fahrtenbuch die Dienstwagensteuer vermeiden, wenn Sie ihm die Privatnutzung des Autos verbieten. Das muss das Finanzamt akzeptieren (BFH, 06.10. 11, VI R 56/10, BStBl. II, 12, 362). Trotzdem darf er ab und zu – nach Einzelgenehmigung durch Sie – mit dem Wagen fahren, aber maximal an fünf Tagen pro Monat.

**Beispiel:** Herr Meyer ist Außendienstmitarbeiter und erhält für diese Tätigkeit einen BMW 320d mit Listenpreis 50.000 Euro. Die Privatnutzung ist laut Dienstwagenüberlassungsvereinbarung verboten. Meyer versteuert also nichts. Seine Familie hat ein privates Auto. Im Juni verreist seine Frau für fünf Tage mit dem Familienauto und Herr Meyer bittet seinen Chef daher, den BMW während dieser Woche privat nutzen zu dürfen. Er fährt 500 Kilometer damit.

**Ergebnis:** Meyer muss je Fahrtkilometer 0,001 Prozent des inländischen Listenpreises versteuern, also hier einmalig 250 Euro (50.000 x 0,001 Prozent x 500 Kilometer). Zum Nachweis der Fahrstrecke müssen die Kilometerstände festgehalten werden. (Hinweis 8.1, Absätze 9-10 LSTH 2012, Stichwort „gelegentliche Nutzung“)

**Tipp:** Das sollte auf Sonderfälle beschränkt werden. Wenn dann der Mitarbeiter mit offiziell „verbotener Privatnutzung“ den Wagen jeden Monat doch fahren darf, ist das Verbot wenig glaubwürdig.

**Aktuelle Verfahren vor dem obersten Steuergericht**

Steuergesetze sind sehr allgemein und vage gehalten. Deshalb kommt es immer wieder zu Gerichtsverfahren vor dem obersten Steuergericht, dem Bundesfinanzhof in München. Vielleicht betrifft eine der folgenden Fragen auch Sie?

**Das Wichtigste in Kürze**

**Das sind folgende Themen:**

- Kartellbußgelder
- Lebensstil-Seminare
- Anteilige Kosten fürs Home-Office

**Tipp:**

**Vermeiden Sie bei umsatzsteuerfreien Lieferungen unbedingt den Mehrwertsteuerausweis.**

**Kartellbußgeld abziehbar?** Bußgelder kann man eigentlich nicht absetzen. Mit Kartellbußgeldern wird jedoch oftmals der unrechtmäßig erlangte Mehrerlös abgeschöpft. Gilt da vielleicht etwas anderes? (Az: I R 2/17).

**Einwöchiges Lebensstil-Seminar für Mitarbeiter steuerfrei oder lohnsteuerpflichtig?** Wenn der Chef seine Mitarbeiter zu einem einwöchigen Seminar „Sensibilisierungswoche für einen gesunden Lebensstil“ schickt, liegt das dann im überwiegenden betrieblichen Interesse (= steuerfrei)? Oder dient das eher der Erbauung der Mitarbeiter und ist damit lohnsteuerpflichtig? (Az: VI R 10/17)

**Badrenovierung als Kosten des Home-Office?** Wer ausschließlich von Zuhause im Home-Office arbeitet und dieses an den Arbeitgeber vermietet hat, kann die Kosten dieses Raums absetzen. Wenn man dort das Bad renoviert, sind das dann auch anteilige Kosten des Home-Office? (Az: IX R 9/17)

**Wann Sie den Mehrwertsteuerausweis vermeiden sollten**

Bei bestimmten Exportlieferungen (z. B. Ausfuhrlieferungen, § 4 Nr. 1a UStG) oder anderen Fällen (z. B. Lieferungen an NATO-Streitkräfte und deren Angehörige, §4 Nr. 7 UStG) kommt es vor, dass man erst einmal den Bruttopreis verlangen muss, und erst nachdem der Kunde eine bestimmte Bestätigung vorgelegt hat, bekommt er einen Preisnachlass in Höhe der Mehrwertsteuer.

**Wichtig:** Vermeiden Sie es in solchen Fällen unbedingt, Rechnungen mit Mehrwertsteuerausweis auszustellen.

**POMPEER GMBH & Co KG**  
Der Spezialist für Spezielles

©ritsch-renn.com



### Das Wichtigste in Kürze

#### Ihr Vorteil:

**Sie riskieren dann keine teuren Steuernachzahlungen.**

**Die Prämie Ihrer privaten Krankenversicherung können Sie durch das Reduzieren von Leistungen oder einen Wechsel in den Basis- oder Standardtarif senken.**

**Ihr Vorteil:** Das ist in solchen Fällen nicht notwendig und spart Ihnen viel Arbeit und hohe Nachzahlungsrisiken.

**Beispiel:** Sie verkaufen Ihren Firmenwagen für 11.900 Euro brutto an einen Türken, der ihn in die Türkei exportieren will. Erst nachdem derjenige die Ausfuhrbestätigung vorlegt hat und den Nachweis, dass er den Wagen in der Türkei zugelassen hat, erstatten Sie ihm 1.900 Euro.

Schreiben Sie die ursprüngliche Rechnung einfach über 11.900 Euro und erwähnen Sie die Mehrwertsteuer mit keinem Wort. Sie müssen sonst nämlich die Originalrechnung zurückfordern, was manchmal vergessen wird oder nicht mehr klappt. In diesem Fall schulden Sie die Mehrwertsteuer nach § 14 c UStG, obwohl die Lieferung eigentlich steuerbefreit gewesen wäre. Das kann man vermeiden, indem man erst gar keine Mehrwertsteuer ausweist.

**Fazit:** Weisen Sie Mehrwertsteuer beim Verkauf an inländische Unternehmer aus. Bei Privatkunden und Ausländern dagegen weisen Sie am besten erst keine Mehrwertsteuer aus. **Hinweis zur Umsatzsteuervoranmeldung:** Erst einmal wird das als „umsatzsteuerpflichtig“ deklariert und in dem Monat, in dem der Export-Nachweis vorliegt, korrigiert man das und holt sich die Mehrwertsteuer zurück.

---

## So senken Sie 2017 die Prämie Ihrer PKV

Auch 2017 sind die Prämien vieler privater Krankenversicherungen wieder kräftig gestiegen. Dabei gibt es eine Reihe von Möglichkeiten zur Senkung der Prämie.

**Tarif abspecken:** Sie können den Anspruch auf ein Einzelzimmer oder andere Leistungen herausnehmen. Genauso ist ein höherer Selbstbehalt möglich, wodurch die Prämie sinkt.

**Risikozuschläge streichen lassen:** Hat der Versicherer Zuschläge mit Ihnen vereinbart wegen einer bei Abschluss bereits vorhandenen Vor-Erkrankung (z. B. Bandscheiben-Leiden), und ist diese inzwischen besser geworden, kann der Zuschlag wegfallen. Voraussetzung ist - neben einer tatsächlich eingetretenen Besserung - eine entsprechende Bestätigung des Arztes.

**Das Wichtigste in Kürze**

**Wechsel in den Basistarif:** Diese Tarife entsprechen von der Leistung her weitgehend der „Gesetzlichen“. Wechseln können Sie aber erst ab 55 (oder bei ab 2009 abgeschlossenen Verträgen). Auch hier kann die Prämie 2017 freilich bis zu 682,95 Euro betragen, doch durch Übertragung der Altersrückstellung kann sie um bis zu 300 Euro sinken. Die Prämie kann noch halbiert werden, wenn Sie „hilfsbedürftig“ im Sinne des Sozialrechts sind.

**Wechsel in den Standardtarif:** Auch diese Tarife entsprechen von der Leistung her weitgehend der „Gesetzlichen“. Wechseln kann man bei vor 2009 abgeschlossenen Verträgen. Die Prämie kann 2017 bis zu 635,10 Euro betragen. Den Ehepartner kann man für 50 Prozent Zuschlag mitversichern. Die Gesamtprämie beträgt dann maximal 952,65 Euro im Monat. Auch hier kann die Prämie durch Übertragung der Altersrückstellung noch sinken.

**Tipp:**

**Wenden Sie sich am besten an einen von der IHK zugelassenen Versicherungsberater, der auf Stundenbasis arbeitet.**

[www.bvzb.de](http://www.bvzb.de)

**Unerwünschte Nebenwirkung:** Langjährig Privatversicherte, die an Premium-Behandlung gewohnt sind, erleben dann eine böse Überraschung, wenn der neue Billig-Tarif viele Behandlungsarten und Zusatzleistungen nicht umfasst.

**Tipp:** Wenden Sie sich lieber an einen von der IHK zugelassenen Versicherungsberater ([www.bvzb.de](http://www.bvzb.de)), der auf Stundenbasis berät.

**Wechsel des Tarifs beim selben Krankenversicherer:** Dadurch bekommen Sie in manchen Fällen die gleiche Leistung zum niedrigeren Preis. Voraussetzung ist freilich, dass der Versicherer überhaupt mehrere Tarife anbietet. Der Anspruch auf Wechsel besteht für jeden Versicherten (§ 204 VVG), und zwar unter Mitnahme der Altersrückstellung und ohne Gesundheitsprüfung. Allerdings kann der Versicherer bestimmte Zusatzleistungen im neuen Tarif ausschließen. Rechnen Sie damit, dass Sie der Versicherer mit faulen Ausreden abschrecken will.

**Tipp:** Nehmen Sie am besten die Hilfe eines gebührenpflichtigen Versicherungsberaters in Anspruch (s. o.).

**Und:**

**Der Weg zurück in die Gesetzliche ist selten möglich.**

**Zurück in die Gesetzliche?** Das scheidet für Selbstständige (auch für GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer) und Menschen über 55 aus. Wer jünger ist, müsste sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer werden UND sein Einkommen müsste für zwölf Monate unter die Jahresarbeitsentgeltgrenze (2017: 4.800 Euro im Monat) sinken.

**E-Mail von Peter S. aus Rodgau an die Redaktions-Hotline:** „*Einer meiner Mitarbeiter will seinen Dienstwagen nicht nach der Ein-Prozent-Regel abrechnen, sondern nach Fahrtenbuch. Muss ich das zwingend erst am Jahresende abrechnen? Kann ich das nicht quartalsweise oder sogar monatlich erfassen?*“

**IZW antwortet:** Ja natürlich, das ist sogar noch besser als jährlich. Sie müssen die Abrechnung der Privat-Fahrten unbedingt mit der Dezember-Gehaltsabrechnung machen, aber wenn Sie es monatlich oder wenigstens quartalsweise machen, ist es sogar noch besser. Für die Monate dazwischen setzen Sie einen geschätzten Wert an. **Beispiel:** Das erste Quartal ergab auf Privatfahrten entfallende Kosten von insgesamt 600 Euro, dann setzen Sie für April und Mai jeweils 200 Euro an. Ergibt sich dann im Juni 800 Euro für das gesamte zweite Quartal, dann erfassen Sie im Juni die noch fehlenden 400 Euro.

**E-Mail von Heinz M. aus Berlin an die Redaktions-Hotline:** „*Ich habe Ende 2016 die Herabsetzung meiner Steuervorauszahlung beantragt, weil ein großer Kunde weggefallen ist und ich für 2017 mit einem Gewinneinbruch gerechnet habe. Inzwischen ist es mir jedoch gelungen, einen anderen Kunden zu gewinnen, so dass ich sogar mehr verdienen werde als jemals zuvor. Bin ich verpflichtet, nun wieder die Heraufsetzung meiner Vorauszahlungen zu beantragen?*“

**IZW antwortet:** Grundsätzlich können auch Einkommensteuervorauszahlungen Gegenstand einer Steuerhinterziehung sein (FG Nürnberg, 24.03.93, V 168/90, EFG 93, 698/FG Nürnberg, 21.07.00, VII 290/98). Allerdings wäre Voraussetzung für die Annahme eines Fehlverhaltens, dass Sie vorsätzlich oder grob leichtfertig falsche Angaben gemacht haben. Wenn Sie also zum Zeitpunkt Ihres Herabsetzungsantrags bereits von den neuen Aufträgen gewusst hätten, dann wäre das sicherlich strafwürdig. Zu dem Zeitpunkt Ihres Antrags konnten Sie allerdings davon ausgehen, dass Sie tatsächlich deutlich weniger verdienen. Also haben Sie damals nicht gelogen. **Auf gut Deutsch:** Eine Prognose wird nicht dadurch falsch, dass sie nicht eintrifft. Eine Mitteilungspflicht kennt das Einkommensteuergesetz nicht, weder in § 37 EStG noch sonst irgendwo.

**Fazit:** Wenn man bei dem Herabsetzungsantrag absichtlich oder aus Versehen falsche Angaben gemacht hat, muss man diese korrigieren. Wenn sich aber nach dem Antrag unerwartet die Einkommenssituation bessert, ist man nicht verpflichtet, das zu melden.

## In der nächsten Ausgabe

- **Einlagen in eine KG können Schenkungsteuer auslösen**
- **Name auf der Rechnung: Was ist schädlich, was nicht?**
- **Testen Sie jetzt schon Ihre Kassenbuchführung**
- **Was Lohnsteuerprüfer mit ihren Fragen bezwecken**
- **Für einen Ferrari gibt es keinen vollen Vorsteuerabzug**
- **Wenn man eine beruflich notwendige Zweitwohnung nutzt**
- **Luxusproblem Privatflugzeug – was kann man absetzen?**
- **Aus der Redaktions-Hotline: Wohnung anmieten während der Wiesen - Auto vermieten**

## Impressum

### GmbH & Co KG aktuell

Der Beratungsbrief mit geldwerten Informationen für die Geschäftsführer, Gesellschafter und ihre Berater

### Herausgeber:

IZW InformationsZentrum  
für die Wirtschaft GmbH  
Heiliggeiststr. 3  
80331 München  
Telefon 089 255436-0  
Telefax 089 255436-10  
service@izw-info.de  
www.izw-info.de

### Geschäftsführerin:

Ulrike Mattis, Dipl.-Volksw. (V.i.S.d.P.)

### Fachlicher Beirat:

Dipl.-Kfm. Alfred Gesierich,  
Steuerberater  
Dr. jur. Kai Altemann, Rechtsanwalt  
und Steuerberater

Der Inhalt des Beratungsbriefs wurde mit größtmöglicher Sorgfalt nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt und geprüft. Haftung und Gewähr kann wegen der Komplexität und der ständigen Veränderungen der zugrundeliegenden Materie nicht übernommen werden.

Wiedergabe - auch auszugsweise - nur mit schriftlicher Einwilligung des Herausgebers.

© 2017 by IZW München/ZKZ 72167